

Freundschaftsverein Viersen-Lammersart e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundschaftsverein Viersen-Lammersart“.

1. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Viersen.

§ 2 Zweck und Mittel

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den durch einen Partnerschaftsvertrag verschwisterten Städten Viersen und Lammersart.

Dazu gehört insbesondere:

- die Förderung von freundschaftlichen, kulturellen und sportlichen Begegnungen sowie die sonstige Pflege von Kontakten zwischen Bürgern und Personengruppen aus beiden Städten,
- die Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck förderlich sind,
- die Betreuung von Gästen aus Lammersart.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; zulässig sind jedoch Auslagererstattungen – auch als Pauschalen –, die jedoch eines Vorstandsbeschlusses bedürfen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge und Zuwendungen erbracht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Körperschaft werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach einem schriftlichen Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Teilhabe am Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung* und der Vorstand.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzendem, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Geschäftsführer; außerdem wählt die Mitgliederversammlung bis zu acht Beisitzer, die im Vorstand nur eine beratende Stimme haben.
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden; jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Vorstandssitzungen werden mit einer Einladungsfrist, die eine Woche betragen soll, unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jährlich sollen mindestens zwei Vorstandssitzungen stattfinden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

6. Vorstandsbeschlüsse können bei Einverständnis aller ihrer Mitglieder auch außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden.

§ 6 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist außerdem innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mit einer Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
3. In der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst.
Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes mit dem Bericht des Kassenprüfers sowie des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,

- Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
- Bestellung von Mitgliedern zum Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Viersen zu zwecks Verwendung zur Pflege der Beziehungen zur Partnerstadt Lambersart.

Mindestens 7 Unterschriften

	W. Zaspel	
	An. Loh	
	Eva Kone	J. Zämer
Henriette Jell	Handwritten	Dr. Werner Jochen H.
	Vanregembeke	
	Jacqueline Neuhauer	Maria Kamm
Malena Beiners	Wolfgang Pöhlke	Jan-Georg Dandy
	Werner Böf	
L. ESB	Erin Juch	F.V. a Campo
	K.A. B...	
		
	A. Brix	Ruth W.
		V. Bassewitz